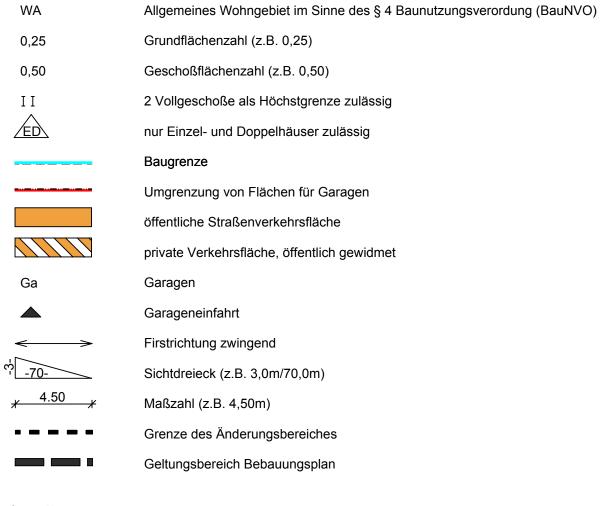
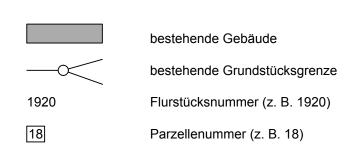
Änderung des Bebauungsplanes "REIT - AM ANGER " der Gemeinde Tacherting im Bereich der Gemarkung TACHERTING - Flurnummer 1920 und 1920/3

I ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen



B) Für die Hinweise



Kartengrundlage: Lageplan 1:1000, Gemarkung Tacherting

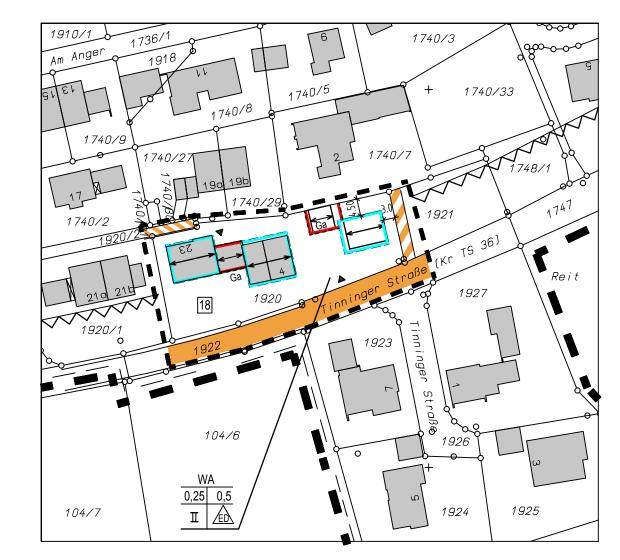
Textliche Festsetzungen

- 1. Das Gebäude auf FI.Nr. 1920 und 1920/3 ist in grundrissorientierter Bauweise zu errichten, das heißt, Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sind auf der von der TS 36 abgewandten Seite anzuordnen. Soweit auch dies im Einzelfall nicht vollständig durchführbar ist, sind an lärmbelasteten Fassaden Wintergärten oder Laubengänge bzw. Fenster von Nebenräumen zu situieren. Sonstige Fenster von Aufenthaltsräumen mit Sichtverbindung zur Straße sind mindestens in Schallschutzklasse 2 auszuführen.
- 2. Garagen, die an einer seitlichen Grundstücksgrenze zusammengebaut werden, sind in Form, Neigung und Dachmaterial einheitlich und ohne Absatz auszuführen. Die ersteingereichte Garage hat Vorrang.
- 3. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonstige sichtbehindernde Gegenstände über 0,80 m Höhe sowie Stellplätze nicht zulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen insbesondere bei einem größerem Stammdurchmesser eine Sichtbehinderung dar.
- Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes und deren Änderungen " REIT - AM ANGER " laut Planstand vom 18.06.1996 .

Textliche Hinweise

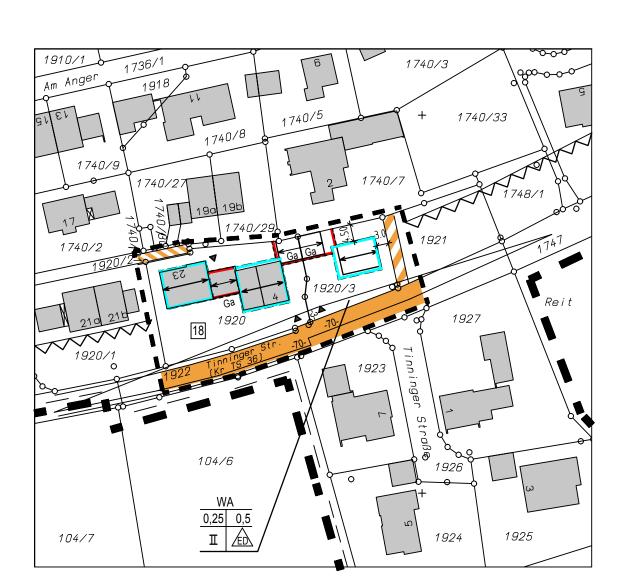
- 1. Bei Baumpflanzungen entlang der Kreisstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt ist ein Mindestabstand von 2 m vom Straßengrundstück einzuhalten. Zudem ist ein Abstand einzuhalten, bei dem Sichtdreiecke und Lichtraum auf Dauer freigehalten werden. Durch Baumwurzeln entstehende Schäden an der Fahrbahn und deren Nebenanlagen (Straßenentwässerung usw.) sind vom Verursacher ordnungsgemäß zu beheben und die Kosten zu tragen. Es ist auf jeden Fall erforderlich, evtl. geplante Baumpflanzungen entlang der Kreisstraßen rechtzeitig vor Pflanzung mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.
- 2. Der Straßenverkehr auf der Kreisstraße verursacht Lärmemissionen. Kosten für Schutznahmen entlang der Kreisstraße werden vom Landkreis nicht übernommen.
- 3. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtungen darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss von Oberflächenwasser von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.
- 4. Die Zufahrt ist auf mindestens 10 m Länge zu asphaltieren oder zu pflastern und nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- 5. Einfriedungen entlang der Kreisstraße sind in einem Abstand von mindestens 0,50m hinter der Grundstücksgrenze anzulegen.

PLANAUSSCHNITT DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "REIT - AM ANGER"



BEBAUUNGSPLAN BESTAND

PLANAUSZUG: BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG STAND VOM 05.05.2010



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG



Verfahrensvermerke: a) Die Gemeinde Tacherting hat mit Besch

GEMEINDE TACHERTING LANDKREIS TRAUNSTEIN BEBAUUNGSPLAN

"REIT - AM ANGER"

15. ÄNDERUNG

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Flurnummer 1920 und 1920/3. Die Änderung des Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 und § 3 BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Tacherting erlässt gemäß § 2 Abs.1, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 BGBI. I S.1509), der Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert am 20.12.2011, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993,

am 22.04.1993, und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 16.02.2012 diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Erstellt:	01.03.2012	Tacherting, den
geändert:	30.05.2012	
		Hellmeier. 1. Bürgermeister



Planfertiger: Werner Wörl Dipl.-Ing. FH Architekt

TAUFKIRCHEN, 30.05.2012